

38 K 41



Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

Terminbestimmung

38 K 41/25

27.05.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Dienstag, 25. August 2026, 14:00 Uhr** im Amtsgericht Osnabrück, Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück, Saal B 309 versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Nordhausen Blatt 89 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Nordhausen	2	25/4	Grünland, Laubwald, Auf der Horst	16742
	Nordhausen	2	26/4	Landwirtschaftliche Fläche, Waldfläche, Auf der Horst	7496

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.10.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 29.800,00 €

Objektbeschreibung: Zwei Flurstücke mit land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung in der Gemeinde Ostercappeln im Nahbereich des Gemeindeweges Kuckuckskamp. Das Objekt befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Gemeindegebiet der Nachbargemeinde Bissendorf. Bereiche sind mit einem Biotop nach § 30 BNatSchG belegt.

2.

Das im Grundbuch von Nordhausen Blatt 97 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Nordhausen	2	7/3	Wasserfläche, Mühlenbach	921

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.10.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 400,00 €

Objektbeschreibung: Gewässerparzelle („Mühlenbach“, Gewässer III. Ordnung) in der Gemeinde Ostercappeln im Nahbereich des Gemeindeweges Kuckuckskamp. Das Objekt befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Gemeindegebiet der Nachbargemeinde Bissendorf.

Gesamtverkehrswert zu 1.) und 2.): 30.200,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Engler
Rechtspfleger